

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 1, 49593 Bersenbrück  
Geschäftsführer: Rudolf Wiegmann, Frank Wiegmann  
Registergericht: Osnabrück, HRB 19804

### Präambel

Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH liefert und montiert insbesondere Dach- und Fassadensysteme aus Metall sowie Anlagen zur Solarstromerzeugung.

### 1. Geltungsbereich und Änderungen der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden. Der Vertragspartner (Unternehmer oder Verbraucher) erkennt die Geltung der Bedingungen für bereits gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistungen sowie zukünftige Verträge an. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern erkennt die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH nicht an, es sei denn, sie hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

### 2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Der vom Vertragspartner unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot.
- 2.2 Werden Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung geschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH maßgebend, soweit der Empfänger Kaufmann ist und nicht unverzüglich widerspricht.

### 3. Zahlung und Kontokorrent

- 3.1 Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ist auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmungen durch den Vertragspartner berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung gegen den Vertragspartner anzurechnen.
- 3.2 Erfüllungsort für die Zahlung ist Bersenbrück bzw. eines der angegebenen Bankkonten der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen und werden mit der Übergabe des Schecks oder Wechsels fällig.
- 3.3 Die Aufrechnung gegen die Vergütungsforderung der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH mit anderen, als mit unbestrittenen Gegenforderungen, Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, ist ausgeschlossen.

### 4. Bauliche Voraussetzung vor Beginn unserer Montagearbeiten

- 4.1 Der Vertragspartner muss dafür sorgen, dass vor Beginn unserer Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage vorhanden sind.
- 4.2 Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:  
Zufahrten, Montage- und Lagerplätze müssen in Flurhöhe geebnet und für Schwertransport und Hebezeuge tragfähig sein. Dieses gilt für Fahrzeuge mit normaler Bereifung und normalem Antrieb (keine Kettenfahrzeuge/kein Allrad).  
Die Arbeiten von Vorunternehmern müssen so weit fortgeschritten sein, dass die Montage durch die Monteure der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH termingerecht begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorhandene Unterkonstruktionen müssen gerichtet sein; Fundamente, Sohlplatten und Sockel müssen vollständig trocken und abgebunden sein.  
Rechtzeitige Beschaffung von behördlichen Genehmigungen.  
Bereitstellung von Energie, Wasser usw., einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an der Bedarfsstelle.  
Ausreichende Beleuchtung der Baustelle/Montagestelle. Maßnahmen zum Schutze von Personen und Sachen auf der Baustelle und Unterrichtung des Baustellenleiters über die im Betrieb des Vertragspartners bestehenden und vom Montagepersonal der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH zu beachtenden besonderen Sicherheitsvorschriften.  
Gerüste, Dachaufstiege, Fangnetze und sonstige Sicherheitsvorkehrungen sind vom Vertragspartner zu stellen, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind.  
An Kosten für Müllbeseitigung beteiligt sich die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ist befugt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen.

Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermann-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind.

- 4.3 Der Vertragspartner gestattet der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH sowie von dieser beauftragten Dritten freien Zugang zum Standort der Montage.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vorbehaltlosen Einlösung von erfüllungshalber angenommenen Schecks und Wechseln fort.
- 5.2 Der Vertragspartner ist auch vor vollständiger Bezahlung berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern, weiter zu liefern oder zu bearbeiten.

Zur Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstigen Belastungen mit Rechten Dritter ist der Vertragspartner nicht befugt. Dies betrifft sowohl die gelieferte Ware selbst, als auch die im Rahmen der Verarbeitung entstehenden Sachen, an denen die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH entsprechend nachstehender Bedingung Eigentum oder Miteigentum erwirbt.

- 5.3 Für den Fall der Weiterveräußerung oder Weiterlieferung tritt der Vertragspartner schon jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Rechte gegen Dritte an die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ab, welche die Abtretung annimmt. Gleiches gilt, für Forderungen, die an die Stelle der unter Vorbehalt gelieferten Ware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Der Vertragspartner bleibt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf berechtigt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, die Unterlagen über die abgetretene Forderung herauszugeben und ihren Abnehmern die Abtretung anzuzeigen. Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH verpflichtet sich, die Abtretung weder offen zu legen, noch eine Offenlegung zu verlangen, solange der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung erfüllt. Erhält der Vertragspartner aus dem Weiterverkauf oder der Weiterlieferung Wechsel oder Schecks, tritt er die ihm zustehende Wechsel oder Scheckforderung schon jetzt an die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ab, welche die Abtretung annimmt. Die Urkunde verwahrt der Vertragspartner für die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in eine laufende Rechnung einzustellen. Wird die Forderung dennoch in eine laufende Rechnung eingestellt, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Ansprüche auf Kündigung, Saldofeststellung sowie seine Saldoforderung an die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ab, welche die Abtretung annimmt.

- 5.4 Der Vertragspartner hat die gelieferte Vorbehaltsware sowie die verwahrten Sachen auf seine Kosten in angemessener Weise gegen die üblichen Risiken zu versichern. Soweit dem Vertragspartner in diesem Zusammenhang wegen Beschädigung, Minderung, Verlust, Untergang oder sonst Forderungen gegen einen Dritten zustehen, tritt der Vertragspartner der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten ab. Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH nimmt die entsprechende Abtretung an. Zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Entgeltanspruch der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH gegen den Vertragspartner gefährdet ist, weil eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Vertragspartner fruchtlos durchgeführt wurde, der Vertragspartner die Versicherung an Eides Statt über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde.
- 5.5 Übersteigt der Wert der Forderungen und Rechte, die der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH abgetreten wurden, ihre Forderung aus der Warenlieferung um mehr als 10 %, so verpflichtet sich die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH, auf Verlangen des Vertragspartners, nach dessen Wahl zur Freigabe von Sicher-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 1, 49593 Bersenbrück  
Geschäftsführer: Rudolf Wiegmann, Frank Wiegmann  
Registergericht: Osnabrück, HRB 19804

heiten in einer Höhe die erforderlich ist, damit die Sicherungsgrenze von 110 % des Wertes der Vorbehaltswaren wieder unterschritten wird.

### 6. Vergütung / Preise

- 6.1 Die Vergütung der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH erfolgt auf der Grundlage der in deren Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen.
- 6.2 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um mehr als 20 % nach oben oder unten von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, ist auf Verlangen einer Partei für die den vorgenannten Prozentsatz übersteigenden bzw. unterschreitenden Mengen ein neuer Preis zu vereinbaren.
- 6.3 Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Soweit die Umsatzsteuer vom Vertragspartner nach § 13 b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall vom Vertragspartner direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.  
Sofern die Vertragsleistung im Ausland (Ausfuhrlieferung) erbracht wird, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Umsatzsteuer oder eine ähnliche Steuer nicht geschuldet ist oder verlangt werden kann. Für den Fall, dass diese Annahme falsch sein sollte und die Zahlung einer solchen Steuer von der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH verlangt wird oder verlangt werden kann, wird diese Steuer zusätzlich zu der Vergütung geschuldet.

### 7. Rücktritt

- 7.1 Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn diese aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch deren Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschlusses eines Deckungsgeschäftes den Liefergegenstand nicht erhält. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH wird den Vertragspartner über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktrittes eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 7.2 Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ist im Falle des Punktes 7.1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Vertragspartner andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebotes zu setzen. In diesem Fall ist die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Vertragspartner oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.3 Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ist ferner aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Vertragspartner der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH gegenüber falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat. Die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ist auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Entgeltanspruch der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH gegen den Vertragspartner gefährdet ist, weil eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Vertragspartner fruchtlos durchgeführt wurde, der Vertragspartner die Versicherung an Eides Statt über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde.

### 8. Kündigung

Unterlässt der Vertragspartner trotz Mahnung eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung, so dass die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH ihre Leistung nicht ausführen kann, oder befindet sich der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung oder Zahlung mit der Erklärung setzen, dass sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde. Nach Ablauf der Nachfrist ist die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Vergütungsanspruch der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH bemisst sich dann nach § 649 BGB.

### 9. Sachmangel

- 9.1 Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ab Abnahme bzw. Ablieferung.

- 9.2 Punkt 9. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Punkt 10. Haftung.

### 10. Haftung

- 10.1 Hat die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbarer typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Vertragspartners, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- 10.2 Unabhängig von einem Verschulden der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH bleibt eine etwaige Haftung der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 10.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Vertragspartner geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### 11. Urheberrecht

Muster und Zeichnungen stehen im Eigentum der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH. Alle Eigentums- und Urheberrechte an den Angeboten und Unterlagen inklusive DV-Ergebnisse dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH weder weitergegeben, noch veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Ebenso dürfen diese Unterlagen nicht für andere, als die vereinbarten Zwecke genutzt werden.

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist: Werner-von-Siemens-Str. 1, 49593 Bersenbrück der Erfüllungsort.
- 12.3 Für Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, wird das am Firmensitz der Rudolf Wiegmann Industriemontagen GmbH zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen vereinbart.
- 12.4 Die Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit im Übrigen nicht.  
An die Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Bersenbrück, 19.11.2013